

SATZUNG

Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer
in Fassung von 2025

Die im vorliegenden Dokument benutzten Begriffe Präsident, Vizepräsident, Hauptgeschäftsführer, Schatzmeister, Wirtschaftsprüfer, Mitglied, Verwaltungsratsmitglied, Kandidat und Antragsteller beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen.

I. Grundlagen

Art 1: Gründung, Name und Sitz

- (1) Am 15. Juni 1955 wurde ein Verein auf der Grundlage des Vereinsgesetzes vom 01. Juli 1901 gegründet, der den Namen „Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer“ führt. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet. In der vorliegenden Satzung wird der Verein durch die Abkürzung „CFACI“ bezeichnet.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 18 rue Balard, 75015 Paris. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann er an jede andere Adresse verlegt werden. Die CFACI kann ihre Aktivitäten auch über weitere Büros oder Vertretungen sowohl in Frankreich als auch in Deutschland ausüben.
- (3) Die CFACI ist eine von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) anerkannte deutsche Auslandshandelskammer (AHK). Sie übt ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der DIHK aus, der sie als außerordentliches Mitglied angehört.

Art 2: Aufgaben

- (1) Die CFACI hat drei Hauptaufgaben:
 1. Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich im allgemeinen Interesse beider Länder zu fördern,
 2. Die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten,
 3. Die Unternehmen in jeder der CFACI tatsächlich möglichen und rechtlich zulässigen Weise zu unterstützen, die ihnen erlaubt, ihre Aktivitäten in den deutsch-französischen und internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu verstärken.

Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht und enthält sich jedes politischen und religiösen Handelns.

- (2) Die CFACI verfolgt insbesondere folgende Aktivitäten, um die Aufgaben zu erfüllen, die sie sich zum Ziel gesetzt hat:
 1. Die Vermittlung, die Pflege und die Weiterentwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern, insbesondere durch die Erteilung von Auskünften und Beratungen, sowie durch die Erstellung von Wirtschaftsgutachten, Marktstudien und Berichten,
 2. Die Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen den Wirtschaftskreisen beider Länder, die durch gemeinsame Interessen verbunden sind,

3. Die Verteidigung der wirtschaftlichen Interessen der Teilnehmer der deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen sowohl gegenüber den deutschen als auch französischen staatlichen Einrichtungen als auch Behörden und anderen deutschen und französischen Institutionen,
 4. Die Sammlung und Verbreitung von Informationen in Bezug auf die Wirtschaftssituation in Frankreich und in Deutschland, ebenso wie die Bearbeitung von aktuellen Handels- und Wirtschaftsfragen,
 5. Die Organisation von Veranstaltungen, Informations- und Ausbildungsseminaren, Symposien, Diskussionen und Pressekonferenzen und die Teilnahme an anderen Veranstaltungen, soweit diese Teilnahme mit dem Zweck des Vereins vereinbar ist,
 6. Die Berufsbildung, Weiterbildung und (Berufs-)Ausbildung,
 7. Die Mediation und die Schiedsgerichtsbarkeit,
 8. Die Vertretung von Messe-, Ausstellungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaften,
 9. Jede weitere gesetzlich erlaubte Aktivität, die dazu dient, die in Art. 2 Abs. (1) erwähnten Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Die CFACI arbeitet bilateral im Interesse der Unternehmen beider Länder.
- Diese Bilateralität kommt in der Zusammensetzung ihrer Organe zum Ausdruck. Ihre Einbettung in Europa und den Welthandel spiegelt sich in ihrer Arbeit wider.
- (4) Um ihre Aufgaben und Aktivitäten zu erfüllen, kann die CFACI durch Beschluss des Verwaltungsrates weitere Büros, Gesellschaften, Vertretungen oder Organisation jedweder Art gründen.
- (5) Die CFACI übt ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit der DIHK sowie mit den für die Zusammenarbeit relevanten Einrichtungen und Behörden beider Länder aus.

Art. 3: Finanzierung

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die CFACI finanzielle Mittel, die sich wie folgt zusammensetzen:
- Mitgliedsbeiträge,
 - Erlöse und Einnahmen aus der Durchführung der in Art. 2 beschriebenen Aufgaben und Aktivitäten, einschließlich Sponsoring
 - Zuwendungen und sonstige Zuschüsse,
 - Erlöse aus den von der CFACI getätigten Veräußerungen oder erbrachten Dienstleistungen
 - Zinsen und Einkünfte aus Investitionen der CFACI
 - Einkünfte aus jedweden Vermögenswerten der CFACI
 - Alle sonstigen Erlöse und durch Gesetz, Rechtsprechung und ministerielle Beschlüsse erlaubte Geldmittel.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet, nach Rücksprache mit dem Hauptgeschäftsführer, über die Verwendung des Vermögens der CFACI. Soweit die Hilfen und Subventionen der CFACI für die Erreichung eines bestimmten Ziels zugeteilt sind, ist die Verwendung der Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich. Kein Mitglied hat Individualrechte am Vermögen der CFACI.

- (3) Im Falle der Auflösung der CFACI entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung über die Übertragung des Vermögens auf eine oder mehrere gleichartige Einrichtungen, deren Ziel die Stärkung der französisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen ist. Über die Verteilung von Vermögen aus Zuwendungen der über die DIHK geleiteten Zuwendungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) entscheidet das BMWE.

II. Mitgliedschaft

Art 4: Mitglieder der Kammer

- (1) Die CFACI setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern (Abs. 2), außerordentlichen Mitgliedern (Abs. 4) und Ehrenmitgliedern (Abs. 4).
- (2) Ordentliche Mitglieder können Unternehmen, Unternehmer oder Freiberufler sowie Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts sein, die an den deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen aktiv beteiligt sind.
- (3) Mitglieder können ferner (außerordentliche Mitglieder) natürliche und juristische Personen einschließlich Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts sein, die die Ziele der Kammer offenkundig unterstützen, nicht aber die Voraussetzungen von Abs. 2 erfüllen.
- (4) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten sein, die in besonderem Maße zur Entwicklung der deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen sowie an der Verfolgung der von der CFACI gesteckten Ziele beigetragen haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch das Präsidium verliehen, welches darüber mit einer in der Geschäftsordnung festgelegten Mehrheit entscheidet.
- (5) Die einzelnen Kategorien innerhalb der Mitgliedsgruppen und Mitgliedsbeiträge werden in einer Geschäftsordnung definiert.

Art. 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Das Präsidium entscheidet über die Anträge auf Mitgliedschaft. Diese Aufgabe kann an den Hauptgeschäftsführer bzw. an jede von ihm beauftragte Abteilung der CFACI delegiert werden. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich, nach Belieben auch auf dem elektronischem Übertragungsweg mitgeteilt. Ein Recht auf Annahme besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mit der Mitteilung der Aufnahmeentscheidung wirksam unter dem Vorbehalt der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller im Falle seiner Aufnahme die Satzung und die Geschäftsordnung der CFACI an.
- (4) Vorbehaltlich der in Art. 6 genannten Bestimmungen besteht die Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit. Ihre Beendigung hat ausschließlich gemäß den Bestimmungen von Art. 6 zu erfolgen.

Art. 6: Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein durch Tod, Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund, Entfall eines oder mehrerer der in Art. 4.2 und 4.3 genannten Mitgliedschaftskriterien, Insolvenz oder Geschäftsauflösung.
- (2) Der Austritt ist vorbehaltlich der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Steuerjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich (nach Belieben auch auf elektronischem Übertragungsweg) dem Hauptgeschäftsführer oder der von ihm beauftragten Abteilung der CFACI mitgeteilt werden.

Durch den Austritt bleiben die Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zum Ende der Mitgliedschaft unberührt. Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Zahlung der zum Zeitpunkt seines Austritts fälligen Jahresbeiträge verpflichtet.

Von der Einhaltung der Austrittsbedingungen kann abgesehen werden, sofern die Gründe für den Austritt gerechtfertigt erscheinen.

- (3) Im Falle der Übernahme eines Mitgliedsunternehmens oder eines jeden anderen grundlegenden Wechsels der Eigentumsverhältnisse kann das Präsidium über die Aufrechterhaltung oder den Verlust der Mitgliedschaft entscheiden.
- (4) Das Präsidium kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund oder aufgrund des Entfalls eines oder mehrerer der in Art. 4.2 und 4.3 genannten Mitgliedschaftskriterien entscheiden.

Als wichtige Gründe erachtet werden insbesondere wesentliche Beeinträchtigungen der Interessen und Ziele der Kammer, Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung oder der Geschäftsordnung, unehrenhaftes Verhalten sowie die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach sechs Monaten und nach erfolgter Mahnung.

Art. 7: Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Fragen für die Tagesordnung vorzuschlagen und sein Wahlrecht entsprechend der im Folgenden dargestellten Modalitäten auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die juristischen Personen und die Personenvereinigungen üben ihr Wahlrecht über ihren Repräsentanten oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter aus. Für die Mitglieder, die der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen unterworfen sind, hängt die Möglichkeit, das Stimmrecht auszuüben, von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ab.

Art. 8: Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen die CFACI in der Verfolgung ihrer Ziele. Sie verpflichten sich, die Satzung und die Geschäftsordnung einzuhalten.
- (2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Jahresmitgliedsbeiträge zu bezahlen. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist im Laufe des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu bezahlen.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- (4) Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die praktischen Einzelheiten der Mitgliedsbeiträge in der Geschäftsordnung zu regeln. Der Verwaltungsrat ist insbesondere berechtigt, die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge festzusetzen.

III. Mitgliederversammlung

Art. 9: Organe

Organe der Kammer sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und das Präsidium. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer.

Art. 10: Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen neben den gesetzlich vorgeschriebenen auch die folgenden Aufgaben:
 - Die Genehmigung der Berichte des Präsidenten und gegebenenfalls des Schatzmeisters und des Wirtschaftsprüfers,
 - Die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Die Entlastung des Verwaltungsrates,
 - Die Entlastung des Präsidenten,
 - Die Entlastung des Schatzmeisters und der weiteren Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers,
 - Die Bestellung der neuen Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers,
 - Die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
 - Satzungsänderungen.

Art. 11: Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten auf Beschluss des Verwaltungsrates hin einberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, über die Auflösung gemäß Art. 24 dieser Satzung zu entscheiden.

Art. 12: Verfahren

- (1) Die Versammlungen finden unter persönlicher Teilnahme am Sitz der CFACI oder an einem anderen in der Einberufung angegebenen Ort statt.
- (2) Sofern die Teilnahmebedingungen in der Einberufung angeführt werden, kann die Mitgliederversammlung mit Hilfe von Telekommunikationsmitteln abgehalten werden, die eine gleichzeitige Diskussion und aktive Beteiligung der Mitglieder nach einem formalisierten Verfahren ermöglichen, wie z.B. Telefon- oder Videokonferenzen. In diesem Fall wird die Versammlung als eine am Sitz abgehaltene Versammlung angesehen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten einberufen. Er kann diese Aufgabe an den Hauptgeschäftsführer delegieren. Die Einladungen erfolgen mit einfachem Brief oder einem beliebigen elektronischen Kommunikationsmittel. Sie müssen die Tagesordnung enthalten und sollten spätestens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung versendet werden. Falls es sich um eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung handelt, sollen die Einladungen spätestens vier Wochen vor dem geplanten Datum der Mitgliederversammlung verschickt werden.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten. Diese müssen dem Hauptgeschäftsführer mindestens fünf Wochen vor dem Beginn der entsprechenden Mitgliederversammlung vorliegen.
- (5) Auf jeder Mitgliederversammlung wird eine ggf. auch elektronische Anwesenheitsliste geführt.
- (6) Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied oder ein Mitglied des Verwaltungsrates bevollmächtigen, es in der Mitgliederversammlung zu vertreten. Jedes Mitglied bzw. Verwaltungsratsmitglied kann über mehr als eine Vollmacht verfügen. Vollmachten bedürfen der Schriftform, worunter auch elektronisch erteilte Vollmachten fallen. Die Vollmachten sollen dem Hauptgeschäftsführer oder einem Mitglied des Präsidiums spätestens vor der Durchführung der Mitgliederversammlung übermittelt werden. Für mehrere noch nicht einberufene Mitgliederversammlungen kann gemäß den in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen eine Vollmacht im Voraus erteilt werden.
- (7) Um wirksam abstimmen zu können, müssen bei der Mitgliederversammlung mindestens 5% der Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Soweit dieses Quorum nicht erreicht wird, wird sie mit derselben Tagesordnung innerhalb einer Frist von 30 Tagen wieder einberufen. Bei dieser zweiten Versammlung ist die ordentliche Mitgliederversammlung wirksam beschlussfähig, egal wie viele Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Einladung zu dieser zweiten Versammlung kann auch bereits zusammen mit der Einladung zur ersten Versammlung und für denselben Tag erfolgen, ohne die oben genannte Frist von 30 Tagen einhalten zu müssen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten geleitet, im Falle seiner Abwesenheit durch einen der Vizepräsidenten, durch den Schatzmeister oder ein anderes Mitglied des Präsidiums.
- (9) Die Beratungen können nur die auf der Tagesordnung stehenden Fragen betreffen.
- (10) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefällt, sofern die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt.
- (11) Im Falle einer Stimmengleichheit wird eine neue Abstimmung durchgeführt. Wenn die erneute Abstimmung wieder Stimmengleichheit zur Folge hat, gilt der Vorschlag als abgelehnt.

- (12) Die Stimmabgabe kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. Über die geheime Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (13) Als gewählt gelten die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang für die betreffenden Kandidaten statt.
- (14) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, in dem unter anderem auch die Wahlergebnisse festgehalten werden. Dieses Protokoll wird von der Person erstellt und unterschrieben, die tatsächlich die Mitgliederversammlung geleitet hat, oder durch den Schriftleiter der Versammlung, sowie den Hauptgeschäftsführer.

IV. Der Verwaltungsrat

Art. 13: Aufgaben

- (1) Der Verwaltungsrat fördert die Aktivitäten der CFACI, achtet auf die Einhaltung ihrer Aufgaben, entscheidet über die Leitlinien und die Geschäftsordnung und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt im Einklang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Über die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben hinaus obliegen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben:
 - Wahl des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Präsidiums mit ihren Titeln und Aufgaben aus seiner Mitte,
 - Verabschiedung der Geschäftsordnung,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Festsetzung der Einzelheiten in der Geschäftsordnung bzw. in einer Beitragsordnung,
 - Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und der Bilanz,
 - Ernennung der Mitglieder des Akkreditierungsausschusses des Mediationszentrums auf Vorschlag des Präsidiums.
- (3) Im Übrigen kann der Verwaltungsrat jede Art von Fragen behandeln, solange ihm die vorliegende Satzung hierfür nicht die Kompetenz entzieht oder diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.

Art. 14: Zusammensetzung und Abstimmung

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Verwaltungsrat setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die dem Unternehmertum angehören, die selbst ein Unternehmen besitzen oder die Mitgliedsfunktionen eines Vorstands oder eines Verwaltungsrates oder sonst einen verantwortungsvollen Posten in Mitgliedsfirmen oder -organisation bekleiden oder bekleidet haben. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung Mitglied der CFACI sein oder einer Mitgliedsfirma oder -organisation angehören. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates soll die wichtigsten Wirtschaftszweige der deutsch-französischen Handelsbeziehungen widerspiegeln. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder ist auf ein Mitglied

pro Mitgliedsunternehmen oder Mitgliedsorganisation beschränkt. Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht das Alter von 70 Jahren erreicht haben. Der Verwaltungsrat strebt eine ausgeglichene Aufteilung zwischen deutschen und französischen Mitgliedern an. Ferner strebt die CFACI eine geschlechtsparitätische Besetzung des Verwaltungsrates an.

- (3) Der Hauptgeschäftsführer ist von Amts wegen Mitglied des Verwaltungsrates, ohne in der Mitgliederversammlung gewählt werden zu müssen.
- (4) Der Verwaltungsrat besteht einschließlich des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers aus höchstens 30 Mitgliedern. Er sollte aus nicht weniger als 16 Mitgliedern bestehen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Dauer der Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrates ist auf 3 Jahre festgelegt, wobei sich jedes Jahr auf die Dauer der Periode zwischen zwei Jahresmitgliederversammlungen bezieht. Eine sofortige Wiederwahl ist für zwei weitere aufeinanderfolgende Mandate möglich. Diese Regelung gilt für alle Mandate, die ab dem 24. Juni 2021 gewählt werden.
- (6) Im Falle des Ausschlusses, Ausscheidens oder Ablebens eines Mitglieds des Verwaltungsrates, bevor dessen Mandat zu Ende ist, kann der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der in Art. 14 Abs. (2) festgelegten Kriterien ein neues Mitglied im Wege der Kooption bestimmen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Funktionen des ausgeschiedenen Mitglieds wahrnehmen wird.
- (7) Ausscheidenden Mitgliedern des Verwaltungsrates kann gemäß Art. 4 Abs. 4 die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 15: Sitzungen, Entscheidungen, Protokolle

- (1) Der Verwaltungsrat wird durch den Hauptgeschäftsführer im Namen des und in Absprache mit dem Präsidenten einberufen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Sie finden mindestens zweimal im Jahr statt. Bei Verhinderung des Präsidenten werden die Sitzungen von einem der Vizepräsidenten oder vom Schatzmeister geleitet. Die Einberufung zu den Sitzungen soll schriftlich oder mittels eines beliebigen elektronischen Kommunikationsmittels spätestens zehn Tage vor den Sitzungsterminen erfolgen und die Tagesordnung beinhalten. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Einberufung in mündlicher Form und in einer kürzeren Frist erfolgen. Die Sitzungen können mit Hilfe von Telekommunikationsmitteln abgehalten werden, die eine gleichzeitige Diskussion ermöglichen, wie z.B. Telefon- oder Videokonferenzen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrates anwesend oder vertreten ist. Die Bevollmächtigung zur Vertretung kann nur einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates erteilt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder Vertretenen gefasst, sofern die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
- (3) Ein Protokoll über die Sitzungen des Verwaltungsrates wird durch den Hauptgeschäftsführer oder eine andere hierzu ernannte Person verfasst und jedem Mitglied des Verwaltungsrates übermittelt. Dieses Protokoll unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrates bei der nächsten Sitzung.

V. Präsidium und Präsident

Art. 16: Das Präsidium

- (1) Das Präsidium wird aus der Mitte des Verwaltungsrates für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Mandat entfällt mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat. Der Hauptgeschäftsführer ist stets auch Mitglied des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium führt alle gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungs- und Veröffentlichungsformalitäten aus und bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor. Die hierfür erforderlichen Vollmachten werden dem Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums erteilt.
- (3) Das Präsidium setzt sich aus sechs bis neun Mitgliedern zusammen: dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Hauptgeschäftsführer und vier weiteren Mitgliedern.
- (4) Für Beschlussfassungen in Angelegenheiten, die den Hauptgeschäftsführer betreffen, tagt das Präsidium in Abwesenheit des Betroffenen. Gleiches gilt für die Ernennung seines Nachfolgers.
- (5) Quorum, Mehrheiten und weitere Einzelheiten zum Funktionieren des Präsidiums legt die Geschäftsordnung fest.

Art. 17: Der Präsident und die Vizepräsidenten

- (1) Der Präsident wird durch den Verwaltungsrat für drei Jahre gewählt. Er kann gemäß den Bestimmungen von Art. 14 Abs. (4) wiedergewählt werden.
- (2) Die Vizepräsidenten werden ebenfalls durch den Verwaltungsrat für drei Jahre gewählt. Sie können gemäß den Bestimmungen von Art. 14 Abs. (4) wiedergewählt werden.
- (3) Im Falle einer Verhinderung und für die Dauer dieser Verhinderung wird der Präsident durch den/die Vizepräsidenten, den Schatzmeister oder den Hauptgeschäftsführer vertreten, und zwar längstens bis zur Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung beziehungsweise Wahl eines neuen Präsidenten. Eine dauerhafte Verhinderung oder Abwesenheit erfordert eine Neuwahl.

Art. 18: Der Schatzmeister

Der Schatzmeister, als Mitglied des Präsidiums, unterstützt den Hauptgeschäftsführer bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes, bei der Überprüfung der Buchführung sowie bei der Ausarbeitung der Bilanz.

Art. 19: Vertretungsvollmacht

- (1) Der Präsident vertritt die CFACI bei allen Rechtsgeschäften und -handlungen sowohl Dritten als auch den öffentlichen Verwaltungen gegenüber. Der Präsident kann seine Vertretungsmacht teilweise an einen oder mehrere Vertreter delegieren. Diese Vertreter können nur der Hauptgeschäftsführer oder Präsidiumsmitglieder sein.
- (2) Der Präsident vertritt die Kammer bei Klagen gegen diese; für Klagen der Kammer bedarf er der Zustimmung des Präsidiums.

VI. Führung der laufenden Geschäfte

Art. 20: Hauptgeschäftsführer

- (1) Der Hauptgeschäftsführer wird durch das Präsidium ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag oder in Abstimmung mit der DIHK.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Auf ihn kann die in Art. 19 beschriebene Vertretungsvollmacht übertragen werden. Hierfür können entsprechende Modalitäten in einem schriftlichen Dokument geregelt werden, welches dem Hauptgeschäftsführer übergeben wird. Nähere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teil.

VII. Buchhaltung

Art. 21: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

Art. 22: Wirtschaftsprüfer

Im Falle der Ernennung eines Wirtschaftsprüfers erfüllt dieser seine Aufgaben nach den für seinen Berufsstand üblichen Richtlinien und Regeln. Jedes Jahr erstellt der Wirtschaftsprüfer einen Bericht und legt diesen der zur Entscheidung über den Jahresabschluss einberufenen Mitgliederversammlung vor. In diesem legt er über seinen Auftrag Rechenschaft ab und bescheinigt die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Buchführung.

VIII. Änderung der Satzung und Auflösung der CFACI

Art. 23: Satzungsänderung

Die Satzung kann durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Die Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 24: Auflösung der CFACI

- (1) Die Auflösung der CFACI wird durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen, welche ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wird. Der Vorschlag zur Auflösung kann durch den Verwaltungsrat oder durch mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unterbreitet werden. Der Vorschlag zur Auflösung muss dem Präsidenten oder dem Hauptgeschäftsführer schriftlich übermittelt werden. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, muss der Verwaltungsrat die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss ausdrücklich den Grund für diese Einberufung enthalten.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Auflösung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt die Übertragung des Vermögens der CFACI gemäß Art. 3 Absatz 3 der vorliegenden Satzung fest.

IX. Geschäftsordnung

Art. 25: Geschäftsordnung

Das Präsidium ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu verfassen und diese dem Verwaltungsrat zur Verabschiedung vorzulegen. Sinn und Zweck dieser Geschäftsordnung ist es, die in der Satzung vorgesehenen Punkte im Einzelnen zu regeln oder zu ergänzen, insbesondere solche, die die interne Verwaltung des Vereins betreffen. Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

X. Inkrafttreten der vorliegenden Satzung

Art. 26: Inkrafttreten der vorliegenden Satzung

Die vorliegende Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Mai 2025 verabschiedet worden. Sie tritt an diesem Tag in Kraft.

Die vorliegende Satzung berücksichtigt die im Rahmen der Mitgliederversammlungen vom 25.05.2010, 28.05.2015, 31.05.2017, 24.06.2021, 23.05.2024 und 13.05.2025 beschlossenen Änderungen.

Paris, den 13.05.2025



Guy Maugis
Präsident



Patrick Brandmaier
Geschäftsführer